



**EIDG. AMT FÜR DAS ZIVILSTANDSWESEN
OFFICE FÉDÉRAL DE L'ÉTAT CIVIL
UFFICIO FEDERALE DELLO STATO CIVILE
UFFIZI FEDERAL DAL STADI CIVIL**

3003 Bern, den 23. Oktober 2001

☎ 031/322 47 65
Fax 031/324 26 55

Ihr Zeichen
V. référence -
V. referenza

Ihre Nachricht vom
V. communication du -
V. comunicazione del

Unser Zeichen
N. référence
N. referenza

6.4.6 / E.219 Rd

***An die kantonalen
Aufsichtsbehörden
im Zivilstandswesen***

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit E-Mail vom 8.6.2001 hatten wir Sie über die Probleme mit der zentralen Einlagerung der Mikrofilme informiert. Das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) hatte Ihnen den Wegfall der bisherigen Dienstleistung in Aussicht gestellt und Sie aufgefordert, so rasch wie möglich mitzuteilen, ob Sie sich für eine Weiterführung der Einlagerung bei einer privaten Unternehmung oder für einen Verzicht und die Rücknahme des eingelagerten Filmgutes entscheiden. Wir hatten Sie ersucht, mit der Antwort an das BWL zuzuwarten, bis die Ergebnisse der Abklärungen mit dem Schweizerischen Bundesarchiv (BAR) über eine alternative zentrale Einlagerung vorliegen.

Das BWL orientierte Sie mit Brief vom 18.10.2001, dass es Ihre ausstehenden Antworten als Entscheid für die Rücknahme des eingelagerten Filmgutes interpretiere und Sie demnächst avisiere, wann die Mikrofilme bei Ihnen eintreffen. Leider können wir Ihnen kurzfristig aufgrund unserer Abklärungen mit dem BAR keine alternative zentrale Einlagerung anbieten, da zur Zeit kein Platz vorhanden sei. Die Erweiterung des bestehenden Angebots sei erst mittel- bis längerfristig möglich. Wir bedauern, dass das BWL nicht bereit war, seine Absichten mit uns als der zuständigen Obergerichtsbehörde rechtzeitig abzusprechen, und ersuchen Sie um Verständnis für die Ihnen nun entstehenden Umtriebe.

Nach Konsultation der Eidgenössischen Kommission für Zivilstandsfragen empfehlen wir Ihnen folgendes Vorgehen:

1. Da eine zentrale Einlagerung beim Bund bis auf Weiteres unmöglich geworden ist, lagern Sie die vom BWL zurückgesandten Mikrofilme an einem sicheren Ort in Ihrem Kanton ein.
2. Sie beachten weiterhin die Vorschriften des Kreisschreibens vom 8.1.1965 über die Sicherstellung der Eintragungen in den Zivilstandsregistern, wobei anstelle der zentralen Einlagerung beim BWL eine Aufbewahrung in Ihrem Kanton tritt, die vergleichbare Sicherheiten bietet.

Die für das Projekt "Infostar" gebildete Arbeitsgruppe "Archivierung", in der die Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen, der Schweizerische Verband für Zivilstandswesen, das Bundesarchiv, die Schweizerische Konferenz der leitenden Archivare und Archivarinnen, der Verein schweizerischer Archivare und Archivarinnen, die Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung, der Eidgenössische Datenschutzbeauftragte sowie der Projektausschuss "Infostar" vertreten sind, wird im Rahmen der Ausführungserlasse zur neuesten Revision des Zivilgesetzbuches namentlich auch eine übergangsrechtliche Regelung zur Sicherstellung der konventionell geführten Register erarbeiten.

Mit guten Grüßen

EIDG. AMT FÜR DAS ZIVILSTANDSWESEN

i. V.

Rolf Reinhard